



NEUFASSUNG DER SACHVERSTÄNDIGENORDNUNG DER ARCHITEKTENKAMMER NIEDERSACHSEN

Die Vertreterversammlung der Architektenkammer Niedersachsen hat am 26. Mai 2004 aufgrund des § 20 Abs. 1 Nr.1 in Verbindung mit § 9 Abs. 1 Nr. 8 Niedersächsisches Architektengesetz die folgende Neufassung der Sachverständigenordnung der Architektenkammer Niedersachsen beschlossen:

SACHVERSTÄNDIGENORDNUNG DER ARCHITEKTENKAMMER NIEDERSACHSEN

in der Fassung vom 26. Mai 2004

I. VORAUSSETZUNG FÜR DIE ÖFFENTLICHE BESTELLUNG UND VEREIDIGUNG

§ 1 Bestellungsgrundlage

Die Architektenkammer Niedersachsen bestellt gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 8 des Niedersächsischen Architektengesetzes auf Antrag Sachverständige für bestimmte Gebiete im Rahmen ihrer Zuständigkeit.

§ 2 Sinn und Zweck der öffentlichen Bestellung

(1) Die öffentliche Bestellung hat den Zweck, Gerichten, Behörden und der Öffentlichkeit besonders sachkundige und persönlich geeignete Sachverständige zur Verfügung zu stellen, deren Aussagen besonders glaubhaft sind.

(2) Die Tätigkeit des Sachverständigen umfasst insbesondere die Erstattung von Gutachten, die Durchführung von Beratungen, Überwachungen und Überprüfungen, die Erteilung von Bescheinigungen sowie die Tätigkeit als Schiedsgutachter und Schiedsrichter.

§ 3 Bestellungs Voraussetzungen

(1) Für das Sachgebiet, für das eine öffentliche Bestellung beantragt wird, muss ein Bedarf an Sachverständigenleistungen bestehen. Die Sachgebiete und die Bestellungs Voraussetzungen für die einzelnen Sachgebiete werden durch die Architektenkammer Niedersachsen bestimmt.

(2) Ein Sachverständiger kann nur öffentlich bestellt werden, wenn er

- a) seine berufliche Niederlassung oder, falls eine solche nicht besteht, seinen Wohnsitz in Niedersachsen hat;



- b) das 32. Lebensjahr vollendet und zum Zeitpunkt der Stellung des vollständigen Antrags auf erstmalige Bestellung das 62. Lebensjahr noch nicht vollendet hat;
- c) die persönliche Eignung besitzt;
- d) die besondere Sachkunde, praktische Erfahrung und die Fähigkeit, Gutachten zu erstellen, nachweist; dies erfolgt in der Regel durch eine Prüfung;
- e) über die zur Ausübung der Tätigkeit als Sachverständiger erforderlichen Einrichtungen verfügt;
- f) in geordneten wirtschaftlichen Verhältnissen lebt;
- g) die Gewähr für Unparteilichkeit und Unabhängigkeit bei seiner Sachverständigentätigkeit sowie für die Einhaltung der Pflichten eines öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen bietet;
- h) das Bestehen einer Haftpflichtversicherung zur Regulierung von Schadensersatzpflichten aus der Sachverständigentätigkeit in angemessener Höhe nachweist. Es genügt, wenn der Nachweis vor Aushändigung der Bestellsurkunde erfolgt;
- i) fünf Jahre Berufspraxis als Architekt, Innenarchitekt oder Landschaftsarchitekt nachweist oder sieben Jahre nach dem Examen auf dem Gebiete der Architektur, Innenarchitektur oder Landschaftsarchitektur (Planung und Bauüberwachung) tätig gewesen ist;
- j) die deutsche Sprache in Wort und Schrift beherrscht.

(3) Ein Sachverständiger, der in einem Arbeits- oder Dienstverhältnis steht, wird nur dann öffentlich bestellt, wenn er die Voraussetzungen des Abs. 2 erfüllt und zusätzlich nachweist, dass

- a) sein Anstellungsvertrag/Dienstverhältnis den Erfordernissen des Abs. 2 g) nicht entgegensteht und dass er seine Sachverständigentätigkeit persönlich ausüben kann;
- b) er bei seiner Sachverständigentätigkeit im Einzelfall keinen fachlichen Weisungen unterliegt und seine Gutachten selbst unterschreiben und mit dem ihm verliehenen Rundstempel versehen kann;
- c) ihn sein Arbeitgeber in erforderlichem Umgang für die Sachverständigentätigkeit freistellt.

(4) Diejenigen, die eine öffentliche Bestellung und Vereidigung durch Dritte auf demselben Bestellsgebiet nachweisen, können auf Antrag ohne besondere Prüfung im Sinne des Abs. 2 Buchstabe d bestellt und vereidigt werden. Zugleich ist die ältere Bestellung aufzugeben.

II. VORNAHME DER ÖFFENTLICHEN BESTELLUNG UND VEREIDIGUNG

§ 4 Verfahren

(1) Über die öffentliche Bestellung entscheidet der Vorstand der Kammer auf Vorschlag des Sachverständigenausschusses.

(2) Die Prüfung der besonderen Sachkunde und der Fähigkeit, Gutachten zu erstellen, erfolgt durch ein Fachgremium. Der Vorstand kann mit anderen Kammern oder Institutionen gemeinsame Fachgremien bilden.



§ 5 Aushändigung der Sachverständigenordnung

Die Kammer händigt dem Sachverständigen vor der Vereidigung ein Exemplar der Sachverständigenordnung aus. Der Sachverständige bestätigt schriftlich, dass er sie erhalten hat und sich zur Einhaltung dieser Bestimmungen verpflichtet.

§ 6 Öffentliche Bestellung

(1) Die Bestellung ist eine öffentliche Bestellung im Sinne von § 73 Abs. 2 Strafprozessordnung, § 404 Abs. 2 Zivilprozessordnung. Sie gilt über den Bereich der Kammer hinaus.

(2) Die Bestellung ist als Erstbestellung befristet auf drei Jahre. Eine Verlängerung kann auf Antrag für jeweils weitere fünf Jahre erfolgen. Erstbestellung und Verlängerung können auch nachträglich mit Auflagen verbunden werden.

§ 7 Vereidigung

(1) Der Sachverständige wird in der Weise vereidigt, dass der Präsident oder ein Beauftragter der Kammer an ihn die Worte richtet: „Sie schwören, dass Sie die Aufgaben eines öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen unabhängig, weisungsfrei, persönlich, unparteiisch und gewissenhaft erfüllen und ihre Gutachten entsprechend erstatten werden“, und der Sachverständige hierauf die Worte spricht: „Ich schwöre es, so wahr mir Gott helfe“. Der Sachverständige soll bei der Eidesleistung die rechte Hand erheben.

(2) Der Eid kann auch ohne religiöse Beteuerung geleistet werden. Gibt ein Sachverständiger an, dass er als Mitglied einer Religions- oder Bekenntnisgemeinschaft eine Beteuerungsformel dieser Gemeinschaft verwenden wolle, so kann er diese dem Eid anfügen.

(3) Gibt der Sachverständige an, dass er aus Glaubens- oder Gewissensgründen keinen Eid leisten wolle, so hat er eine Bekräftigung abzugeben. Diese Bekräftigung steht dem Eid gleich; hierauf ist der Verpflichtete hinzuweisen. Die Bekräftigung wird in der Weise abgegeben, dass der Präsident oder ein Beauftragter der Kammer die Worte vorspricht: „Sie bekräftigen im Bewusstsein ihrer Verantwortung, dass Sie die Aufgaben eines öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen unabhängig, weisungsfrei, persönlich, unparteiisch und gewissenhaft erfüllen und Ihre Gutachten entsprechend erstatten werden“, und der Sachverständige hierauf die Worte spricht: „Ich bekräftige es“.

(4) Wird eine befristete Bestellung erneuert, das Sachgebiet geändert oder ein weiteres hinzugefügt, so genügt statt der Eidesleistung die Bezugnahme auf den früher geleisteten Eid.

(5) Die Vereidigung durch die Kammer ist eine allgemeine Vereidigung im Sinne von § 79 Abs. 3 Strafprozessordnung, § 410 Abs. 2 Zivilprozessordnung.

(6) Der Sachverständige soll zudem nach dem Gesetz über die förmliche Verpflichtung nicht beamteter Personen (Verpflichtungsgesetz) in der jeweils gültigen Fassung auf die gewissenhafte Erfüllung seiner Obliegenheiten hin verpflichtet werden.



(7) Über die öffentliche Bestellung und Vereidigung ist eine Niederschrift zu fertigen, die auch von dem Sachverständigen zu unterschreiben ist.

§ 8 Aushändigung von Bestellsurkunde und Ausweis

Die Kammer händigt dem Sachverständigen bei der öffentlichen Bestellung und Vereidigung die Bestellsurkunde, den Ausweis und den Rundstempel aus. Bestellsurkunde, Ausweis und Rundstempel bleiben Eigentum der Kammer.

§ 9 Bekanntmachung

Die Kammer macht die öffentliche Bestellung und Vereidigung des Sachverständigen in ihrem amtlichen Mitteilungsblatt bekannt. Familienname, Vorname, akademischer Grad, Anschrift, Kommunikationsmittel, Fachrichtung, Beschäftigungsart und Sachgebietsbezeichnung des Sachverständigen können gespeichert und in Listen oder sonstigen Datenträgern veröffentlicht und auf Anfrage bekannt gegeben und zur Verfügung gestellt werden.

III. PFLICHTEN DES ÖFFENTLICH BESTELLTEN UND VEREIDIGTEN SACHVERSTÄNDIGEN

§ 10 Unparteiische Aufgabenerfüllung

(1) Der Sachverständige hat die Aufgaben eines öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen unabhängig, weisungsfrei, persönlich, unparteiisch und gewissenhaft zu erfüllen und seine Gutachten entsprechend zu erstatten.

(2) Der Sachverständige darf sich bei der Erbringung seiner Leistungen keiner Einflussnahme aussetzen, die seine Vertrauenswürdigkeit und die Glaubhaftigkeit seiner Aussagen gefährdet (Unabhängigkeit).

(3) Der Sachverständige darf keine Verpflichtungen eingehen, die geeignet sind, seine tatsächlichen Feststellungen und Beurteilungen zu verfälschen (Weisungsfreiheit).

(4) Der Sachverständige hat die von ihm angeforderten Leistungen unter Anwendung der ihm zuerkannten Sachkunde in eigener Person zu erbringen (persönliche Aufgabenerfüllung).

(5) Der Sachverständige hat bei der Erbringung seiner Leistung stets darauf zu achten, dass er sich nicht der Besorgnis der Befangenheit aussetzt. Er hat bei der Vorbereitung und Bearbeitung seines Auftrages strikte Neutralität zu wahren und muss die gestellten Fragen objektiv und unvoreingenommen beantworten (Unparteilichkeit).

(6) Der Sachverständige hat seine Aufträge unter Berücksichtigung des aktuellen Standes von Wissenschaft, Technik und Erfahrung mit der Sorgfalt eines ordentlichen Sachverständigen zu erledigen. Die tatsächlichen Grundlagen seiner fachlichen Beurteilungen sind sorgfältig zu ermitteln und die Ergebnisse nachvollziehbar zu begründen (Gewissenhaftigkeit).

(7) Insbesondere ist dem Sachverständigen untersagt:

- a) Weisungen entgegenzunehmen, die das Ergebnis des Gutachtens und die hierfür maßgebenden Feststellungen verfälschen können;
- b) ein Vertragsverhältnis einzugehen, das seine Unparteilichkeit und Unabhängigkeit beeinträchtigen kann;
- c) sich oder Dritten für eine Sachverständigentätigkeit außer der gesetzlichen Entschädigung oder angemessenen Vergütung Vorteile versprechen oder gewähren zu lassen;
- d) Gutachten in eigener Sache oder für Objekte und Leistungen seines Dienstherrn oder Arbeitgebers zu erstatten.

(8) Eine Sanierung oder Regulierung darf der Sachverständige, der zuvor ein Gutachten über das betreffende Objekt erstattet hat, nur durchführen, planen oder leiten, wenn das Gutachten zuvor abgeschlossen ist und durch Übernahme der Durchführung, Planung oder Leitung seine Glaubwürdigkeit und Objektivität nicht gefährdet werden.

§ 11 Verpflichtung zur Gutachtenerstattung

(1) Der Sachverständige ist zur Erstattung von Gutachten gegenüber Gerichten und Verwaltungsbehörden nach Maßgabe der Gesetze, insbesondere nach den §§ 75, 76 Strafprozessordnung, §§ 407, 408 Zivilprozessordnung und § 96 Abgabenordnung verpflichtet.

(2) Der Sachverständige ist zur Erstattung von Gutachten auch gegenüber sonstigen Auftraggebern verpflichtet. Er kann jedoch die Erstattung des Gutachtens aus wichtigem Grund verweigern; die Ablehnung ist unverzüglich dem Auftraggeber zu erklären.

(3) Der Sachverständige hat auf Umstände, die geeignet sind, Misstrauen gegen seine Unparteilichkeit zu begründen, vor Annahme des Gutachtenauftrages hinzuweisen.

§ 12 Form der Gutachtenerstattung; gemeinschaftliche Leistungen

(1) Der Sachverständige hat angeforderte Gutachten schriftlich oder in elektronischer Form zu erstatten, es sei denn, dass der Auftraggeber hierauf verzichtet. Das Ergebnis eines mündlich erstatteten Gutachtens ist schriftlich oder in elektronischer Form festzuhalten. Erbringt der Sachverständige seine Leistung in elektronischer Form, trägt er für eine der Schriftform gleichwertige Fälschungssicherheit Sorge.

(2) Erbringen Sachverständige eine Leistung gemeinschaftlich, muss zweifelsfrei erkennbar sein, welcher Sachverständige für welche Teile verantwortlich ist. Leistungen in schriftlicher oder elektronischer Form müssen von allen beteiligten Sachverständigen unterschrieben oder elektronisch gekennzeichnet werden. § 13 gilt entsprechend.

(3) Übernimmt ein Sachverständiger Leistungen Dritter, muss er darauf hinweisen.

§ 13 Führung der Bezeichnung „Öffentlich bestellter und vereidigter Sachverständiger“

(1) Der Sachverständige hat bei seiner gutachterlichen Tätigkeit und sonstigen Aufgabenerfüllung auf dem Sachgebiet, für das er öffentlich bestellt und vereidigt ist,

- a) die Bezeichnung „Von der Architektenkammer Niedersachsen öffentlich bestellter und vereidigter Sachverständiger für (Angabe des Sachgebietes gemäß Bestellungsurkunde)“ zu führen,
- b) den Rundstempel - bei Leistungen in elektronischer Form, soweit technisch möglich und zumutbar - zu verwenden und
- c) den Ausweis auf Verlangen vorzuzeigen.

(2) Unter die in Abs. 1 genannten Leistungen darf der Sachverständige nur seine Unterschrift oder qualifizierte elektronische Signatur und seinen Rundstempel setzen. § 12 Abs. 2 bleibt unberührt.

(3) In anderen Fällen ist dem Sachverständigen untersagt, Bezeichnung, Bestellungsurkunde, Ausweis und Rundstempel zu verwenden oder verwenden zu lassen, insbesondere in seinem sonstigen beruflichen Schriftverkehr außerhalb seiner Sachverständigentätigkeit.

(4) Im Übrigen darf der Sachverständige keine zusätzlichen Bezeichnungen oder Stempel führen, die geeignet sind, über die bestellende Stelle oder seine weitere fachliche Qualifikation zu täuschen.

§ 14 Aufzeichnungspflicht

(1) Der Sachverständige hat über jede von ihm angeforderte Leistung Aufzeichnungen zu machen. Aus diesen müssen ersichtlich sein:

- a) Name und Anschrift des Auftraggebers;
- b) der Tag, an dem der Auftrag erteilt worden ist;
- c) der Gegenstand des Auftrages;
- d) der Tag, an dem die Leistung erbracht oder die Gründe, aus denen sie nicht erbracht worden ist.

(2) Der Sachverständige ist verpflichtet,

- a) die Aufzeichnungen nach Abs. 1,
- b) ein vollständiges Exemplar des schriftlichen Gutachtens sowie die sonstigen schriftlichen Unterlagen, die sich auf seine Tätigkeit als Sachverständiger beziehen, zehn Jahre aufzubewahren. Die Aufbewahrungsfrist beginnt mit dem Schluss des Kalenderjahres, in dem die Aufzeichnungen anzufertigen oder die Unterlagen entstanden sind.

(3) Werden Dokumente gemäß Abs. 2 auf Datenträger gespeichert, muss der Sachverständige sicherstellen, dass die Daten während der Dauer der Aufbewahrungsfrist verfügbar sind und jederzeit innerhalb angemessener Frist lesbar gemacht werden können. Er muss weiterhin sicherstellen, dass die Daten sämtlicher Unterlagen nach Abs. 2 nicht nachträglich geändert werden können.

§ 15 Haftung

(1) Der Sachverständige kann seine Haftung für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit nicht ausschließen oder der Höhe nach beschränken.



(2) Der Sachverständige muss eine Haftpflichtversicherung in angemessener Höhe abschließen und während der Zeit der Bestellung aufrecht erhalten. Er hat sie in regelmäßigen Abständen hinsichtlich der Angemessenheit zu überprüfen und ggf. anzupassen.

§ 16 Schweigepflicht

(1) Dem Sachverständigen ist untersagt, die bei der Ausübung seiner Tätigkeit erlangten Kenntnisse Dritten unbefugt mitzuteilen oder zum Schaden anderer oder zu seinem oder zum Nutzen anderer unbefugt zu verwerten.

(2) Der Sachverständige hat seine Mitarbeiter und Angestellten zur Beachtung der Schweigepflicht zu verpflichten.

(3) Die Schweigepflicht des Sachverständigen erstreckt sich nicht auf die Anzeige- und Auskunftspflicht nach §§ 20 und 21.

(4) Die Schweigepflicht des Sachverständigen besteht über die Beendigung des Auftragsverhältnisses hinaus. Sie gilt auch für die Zeit nach dem Erlöschen der öffentlichen Bestellung.

§ 17 Fortbildungspflicht

Der Sachverständige hat sich auf dem Gebiet, für das er öffentlich bestellt und vereidigt ist, hinreichend fortzubilden und soll den notwendigen Erfahrungsaustausch pflegen. Er ist gegenüber der Kammer auf Verlangen nachweislichpflichtig.

§ 18 Niederlassung

Der Sachverständige darf mehrere Niederlassungen für seine Tätigkeit als öffentlich bestellter und vereidigter Sachverständiger haben, wenn für jede Niederlassung

- a) ein zur Ausübung der Sachverständigentätigkeit eingerichteter Raum ständig zur Verfügung steht;
- b) die Erreichbarkeit des Sachverständigen sichergestellt ist;
- c) die Erfüllung der Pflichten als öffentlich bestellter Sachverständiger gewährleistet ist und
- d) die Aufsicht durch die Architektenkammer Niedersachsen gesichert ist.

§ 19 Werbung

Zulässig ist nur die hinweisende und informierende Werbung mit objektivem Charakter. Sie muss nach Art, Inhalt und Aufmachung der besonderen Stellung und Verantwortung eines öffentlich bestellten Sachverständigen gerecht werden.

§ 20 Anzeigepflicht

Der Sachverständige hat der Kammer unverzüglich anzuzeigen

- a) die Änderung seiner beruflichen Niederlassung oder seines Wohnsitzes;
- b) die Errichtung oder Schließung einer Zweigniederlassung;

- c) die Beendigung, Änderung seiner oder die Aufnahme einer weiteren beruflichen oder gewerblichen Tätigkeit, insbesondere den Eintritt in ein Dienst- oder Arbeitsverhältnis, bzw. den Wechsel von einem Dienst- oder Arbeitsverhältnis in ein anderes Dienst- oder Arbeitsverhältnis;
- d) Zusammenschlüsse mit anderen Personen (§ 22 Abs. 1 und 2);
- e) die voraussichtlich länger als ein Jahr dauernde Verhinderung in der Ausübung seiner Tätigkeit als Sachverständiger;
- f) den Verlust der Bestellsurkunde, des Ausweises oder des Rundstempels;
- g) die Leistung der eidesstattlichen Versicherung gemäß § 807 Zivilprozessordnung und den Erlass eines Haftbefehls gegen ihn zur Erzwingung der eidesstattlichen Versicherung gemäß § 901 Zivilprozessordnung;
- h) die Stellung eines Antrages auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über sein Vermögen oder das Vermögen einer Gesellschaft, deren Geschäftsführer oder Gesellschafter er ist, die Eröffnung eines solchen Verfahrens und die Abweisung der Eröffnung des Insolvenzverfahrens mangels Masse;
- i) den Erlass eines Haft- oder Unterbringungsbefehls, die Erhebung der öffentlichen Klage und den Ausgang des Verfahrens in Strafverfahren, wenn der Tatvorwurf auf eine Verletzung von Pflichten schließen lässt, die bei der Ausübung der Sachverständigentätigkeit zu beachten sind, oder er in anderer Weise geeignet ist, Zweifel an der persönlichen Eignung oder besonderen Sachkunde des Sachverständigen hervorzurufen.

§ 21 Auskunftsspflicht

(1) Der Sachverständige hat auf Verlangen der Kammer die zur Überwachung seiner Tätigkeit und Einhaltung seiner Pflichten erforderlichen mündlichen oder schriftlichen Auskünfte innerhalb der gesetzten Frist und unentgeltlich zu erteilen und angeforderte Unterlagen vorzulegen. Er kann die Auskunft auf solche Fragen verweigern, deren Beantwortung ihn selbst oder einen seiner Angehörigen (§ 52 Strafprozessordnung) der Gefahr strafgerichtlicher Verfolgung oder eines Verfahrens nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten aussetzen würde.

(2) Der Sachverständige hat auf Verlangen die aufbewahrungspflichtigen Unterlagen (§ 14) der Kammer in deren Räumen vorzulegen und angemessene Zeit zu überlassen.

§ 22 Gemeinsame Sachverständigentätigkeit

(1) Schließen sich öffentlich bestellte und vereidigte Sachverständige auf Dauer zu gemeinsamer und gleichberechtigter Tätigkeit nach außen zusammen, muss

- a) bei jedem die Unabhängigkeit gewährleistet bleiben;
- b) bei jedem die Eigenverantwortlichkeit für das von ihm erstellte Gutachten bzw. den von ihm erstellten Teil unberührt bleiben und entsprechend kenntlich gemacht werden und
- c) eine gemeinsame Niederlassung i. S. des § 18 bestehen.

(2) Zusammenschlüsse mit anderen Personen sind nur zulässig, wenn sie mit dem Ansehen und den Pflichten eines öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen vereinbar sind.



§ 23 Beschäftigung von Hilfskräften

(1) Der Sachverständige darf Hilfskräfte nur zur Vorbereitung seiner Leistungen und nur insoweit beschäftigen, als er ihre Mitarbeit ordnungsgemäß überwachen kann; der Umfang der Tätigkeit der Hilfskraft ist kenntlich zu machen.

(2) Beschäftigt der Sachverständige Hilfskräfte, trägt er gleichwohl persönlich und uneingeschränkt die Verantwortung für das Gutachten.

IV. ERLÖSCHEN DER ÖFFENTLICHEN BESTELLUNG

§ 24 Gründe für das Erlöschen

(1) Die öffentliche Bestellung erlischt im Falle des Todes und wenn der Sachverständige der Kammer gegenüber erklärt, dass er nicht mehr als öffentlich bestellter und vereidigter Sachverständiger tätig werden will;

- a) wenn er seine berufliche Niederlassung oder, falls eine solche nicht besteht, seinen Wohnsitz aus dem Bezirk der Kammer verlegt;
- b) wenn die Zeit, für die er öffentlich bestellt worden ist, abläuft;
- c) wenn die Kammer die öffentliche Bestellung zurücknimmt oder widerruft (§ 25);
- d) wenn der Sachverständige das 68. Lebensjahr vollendet hat.

(2) Die Kammer kann im Fall des Absatzes (1) in begründeten Ausnahmefällen eine einmalige befristete Verlängerung der öffentlichen Bestellung vornehmen.

§ 25 Rücknahme, Widerruf

(1) Rücknahme und Widerruf der öffentlichen Bestellung richten sich nach den Bestimmungen des Niedersächsischen Verwaltungsverfahrensgesetzes.

(2) Die öffentliche Bestellung ist insbesondere dann zu widerrufen,

- a) wenn der Sachverständige in schwerwiegender Weise seine Pflichten als Sachverständiger, insbesondere Pflichten nach dieser Sachverständigenordnung verletzt oder
- b) wenn er die Voraussetzungen für seine Bestellung nach § 3 Abs. 2 und Abs. 3 nicht mehr erfüllt.

§ 26 Bekanntmachung des Erlöschens

Die Kammer macht das Erlöschen der Bestellung in ihrem amtlichen Mitteilungsblatt bekannt.

§ 27 Rückgabepflicht von Bestellsurkunde, Ausweis und Rundstempel

Der Sachverständige hat nach Erlöschen der öffentlichen Bestellung der Kammer Bestellsurkunde, Ausweis und Rundstempel zurückzugeben.



V. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 28 In-Kraft-Treten

(1) Diese Sachverständigenordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Deutschen Architektenblatt - Regionalausgabe Niedersachsen - in Kraft.

(2) Die Sachverständigenordnung vom 21. November 1996 tritt damit außer Kraft.